

## FAQ zur betrieblichen Altersvorsorge in Zeiten von Corona

### Inhalt

Beantragungsprozess bei Zahlungsschwierigkeiten während der Corona-Krise .....	2
Fragen, die unsere Vermittler auf dem Herzen haben .....	3
Neugeschäft – Schwerpunkt Biometrie .....	3
Bestand – Ihr Kunde hat Zahlungsschwierigkeiten .....	4
Besonderheiten bei Verträgen im Rahmen der Unterstützungskasse .....	6
Besonderheiten bei Kurzarbeitergeld .....	7
Ihre Ansprechpartner .....	9

## **Beantragungsprozess bei Zahlungsschwierigkeiten während der Corona-Krise**

### **Telefonische Beantragung:**

**Gilt für: Stundungen / Zahlungsunterbrechungen / Grundbeitragszahlungen** (außer für U-Kassen)

Diese Zahlungshilfen können telefonisch durch den Versicherungsnehmer beantragt werden.

Die Änderungen werden direkt durchgeführt. Auf die Erstellung eines vorherigen VVG-konformen Angebotes wird verzichtet.

### **Beantragung per E-Mail:**

**Gilt für: alle Zahlungserleichterungen** (außer für U-Kassen)

Diese Zahlungshilfen können per E-Mail vom Versicherungsnehmer oder vom Vermittler beantragt werden. In diesem Fall wird ein VVG-konformes Angebot erstellt, das vom Versicherungsnehmer und von der versicherten Person unterschrieben werden muss.

Bitte verwenden Sie ausschließlich folgende Mailadresse:

[lv\\_service@gothaer.de](mailto:lv_service@gothaer.de)

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin die bekannten Postwege nutzen.

### **Besonderheit bei Kollektivverträgen der betrieblichen Altersversorgung:**

Bei Vertragsänderungen zu mehr als 30 Verträgen einer Firma stimmen Sie sich am besten vorab mit uns über das Vorgehen ab. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner über die bekannten Kontaktdaten.

### **Besonderheit bei Unterstützungskassen-Verträge:**

Alle Anfragen zu diesen Verträgen richten Sie bitte ausschließlich an die Pensus Pensionsmanagement GmbH.

Telefon: 0551-701537-30

E-Mail: [info@pensus.de](mailto:info@pensus.de)

Telefax: 0551-701537-09

Online: [www.pensus.de](http://www.pensus.de)

Bitte beachten Sie, dass bei diesen Verträgen grundsätzlich nicht auf die Unterschriften des Trägerunternehmens und/oder Versorgungsberechtigten verzichtet werden kann.

### **TIPP:**

Im Gothaer bAV-Cockpit unter [www.gothaer.de/bav-cockpit](http://www.gothaer.de/bav-cockpit) können Sie uns schnell und unbürokratisch Ihre Anfragen übermitteln: Über die bestehenden Self-Services oder über das Kontaktformular.

## **Fragen, die unsere Vermittler auf dem Herzen haben**

### **Kann ich für meine Kunden eine Stundung oder einen anderen Zahlungsaufschub beantragen?**

Das ist leider nicht möglich, da Sie als Vermittler für den Kunden keine Willenserklärungen abgeben können.

### **Wie finde ich die für meinen Kunden beste Möglichkeit bei Zahlungsschwierigkeiten heraus?**

Die für Ihren Kunden beste Möglichkeit entnehmen Sie bitte der bereits veröffentlichten „Übersicht Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Eine konkrete Anfrage senden Sie bitte per Mail an [lv\\_service@gothaer.de](mailto:lv_service@gothaer.de) bzw. für Verträge der Unterstützungskasse an [info@pensus.de](mailto:info@pensus.de).

### **Welche Auswirkungen haben die Zahlungshilfen (z.B. Stundung/ Zahlungsaufschub/ Beitragsfreistellung etc.) auf meine Provision?**

Diese Informationen entnehmen Sie bitte zunächst der bereits veröffentlichten „Übersicht Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Bei Unklarheiten können Sie wie gewohnt auch Ihren Ansprechpartner kontaktieren.

### **Wie erfahre ich als Vermittler davon, wenn der Kunde bei der Gothaer direkt eine Zahlungshilfe beantragt hat?**

Sobald die Zahlungshilfe durchgeführt wurde, erhalten Sie wie gewohnt einen Hinweis über CRM.

### **Wen spreche ich persönlich an, wenn ich Unterstützungsbedarf habe?**

Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Direktionsbevollmächtigte/n.

## **Neugeschäft – Schwerpunkt Biometrie**

### **Nimmt die aktuelle Corona-Situation Einfluss auf die Annahmepolitik?**

Nein, unsere Annahmerichtlinien gelten unverändert.

### **Wird nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten gefragt und wie wird dies in der Risikoprüfung bewertet?**

Nein, wir fragen nicht nach Aufhalten in Corona-Risikogebieten.

### **Kann ein Kunde versichert werden, der sich aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befindet oder befunden hat?**

Sofern keine konkrete Erkrankung vorliegt, kann der Kunde grundsätzlich versichert werden. Wenn ein Kunde aktuell infiziert ist, wird er voraussichtlich erst einmal zurückgestellt werden.

### **Wie ist die Annahmepolitik nach überstandener Infektion?**

Es erfolgt eine Prüfung wie nach jeder anderen Erkrankung auch. Ist die Erkrankung folgenlos ausgeheilt, kann der Versicherungsschutz zu normalen Bedingungen übernommen werden. Bestehen Folgen (z.B. eine Einschränkung der Lungenfunktion) wird im Einzelfall geprüft, ob und ggf. zu welchen Bedingungen wir den gewünschten Versicherungsschutz anbieten können

## **Bestand – Ihr Kunde hat Zahlungsschwierigkeiten**

**Ein Kunde kann die Beiträge für seinen Versicherungsvertrag zumindest vorübergehend nicht mehr bezahlen, bspw. wegen Kurzarbeit. Welche Möglichkeiten hat er?**

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, auf temporäre Zahlungsschwierigkeiten zu reagieren. Diese sind abhängig von dem Produkt und der Tarifgeneration. Die jeweils gültigen Regelungen finden Sie in den AVB oder erhalten Sie auf Anfrage.

Die folgende Übersicht fasst die bestehenden Möglichkeiten im Allgemeinen zusammen:

### **betriebliche Altersvorsorge (Schicht II)**

Zahlungsunterbrechung	fondsgebundene Direktversicherungen / Rückdeckungsversicherungen und Unterstützungskassen sowie Gothaer GarantieRente
Stundung	Direktversicherungen gem. § 40b EStG Klassik Rückdeckungsversicherungen (Direktzusagen) Klassik
Stundung / Zahlungsaufschub	SBU Direktversicherungen
Policendarlehen	Rückdeckungsversicherungen (Direktzusagen)

### **Alle Produkte der betrieblichen Altersversorgung**

Beitragsfreistellung / Beitragsreduktion

Kündigung

Bitte denken Sie daran, dass im Rahmen der bAV zusätzlich immer die steuer- und arbeitsrechtlichen Besonderheiten beachtet werden müssen.

Weitere Details finden Sie im Dokument „Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten“. Darin finden Sie auch Informationen über die Auswirkungen auf die Vergütung.

**Die Versicherung besteht erst kurze Zeit, so dass eine Beitragsfreistellung aufgrund der geforderten beitragsfreien Mindestsumme noch nicht möglich ist. Welche Lösung kann ich dem Kunden anbieten?**

**NEU:** In der betrieblichen Altersversorgung besteht bis auf Weiteres die Möglichkeit, auf die beitragsfreie Mindestversicherungssumme zu verzichten. Um eine Vertragsfortführung zu ermöglichen, können daher auch Verträge mit geringem Deckungskapital beitragsfrei gestellt werden. Sollte der Wert der Versicherung nicht ausreichen, um einen beitragsfreien Wert zu bilden, unterstützen wir Sie gerne, indem wir nach individuellen Lösungen suchen.

### **Ein Kunde hat in 2020 eine Versicherung abgeschlossen. Kann eine Verlegung des Versicherungsbeginnes beantragt werden?**

Für Vertragsabschlüsse mit Beginn in 2020 und Unterschrift auf dem Antrag bis zum 31.03.2020 können wir eine Beginnverlegung anbieten. Bei der Auswahl des neuen Versicherungsbeginns ist zu beachten, dass bereits in 2020 gezahlte Beiträge aus steuerlichen Gründen auf künftige Beitragsforderungen im selben Kalenderjahr angerechnet werden müssen. Sind Biometrie-Komponenten enthalten, ist nach Ablauf von 6 Monaten ggf. eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Abweichungen aufgrund eines Alterssprunges werden mit Billigungsklausel dokumentiert.

Bei fondsgebundenen Produkten bieten wir die Beginnverlegung nur an, wenn noch keine Beiträge gezahlt wurden. Welche Möglichkeiten sich dann für einen so jungen Vertrag ergeben, muss im Einzelfall geprüft werden.

### **Ein Kunde benötigt kurzfristig Geld. Können Verträge der betrieblichen Altersversorgung durch ein Policendarlehen beliehen werden?**

Für Rückdeckungsversicherungen (Direktzusagen) besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Policendarlehens.

Bei Versicherungen, die als Direktversicherungen, Pensionskassenverträge oder im Rahmen der Unterstützungskasse abgeschlossen wurden, ist eine Beleihung grundsätzlich aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

### **Werden für die Stundung Zinsen und / oder Gebühren verlangt?**

Hat ein Kunde aufgrund der aktuellen Corona-Krise Zahlungsschwierigkeiten, verzichten wir auf die Erhebung von Gebühren oder Stundungszinsen. Eine zinslose Stundung ist auf einen Zeitraum von 12 Monaten begrenzt.

### **Welche Fristen sind für die Beantragung bei Zahlungsschwierigkeiten zu beachten?**

Eine Vereinbarung zu Zahlungsschwierigkeiten kann immer zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages beantragt werden. Wir empfehlen eine befristete Vereinbarung bei Zahlungsschwierigkeiten zu vereinbaren.

### **Wie lange können die Beiträge ausgesetzt oder reduziert werden?**

Dies ist abhängig vom gewählten Tarif, dem Versicherungsbeginn und der Laufzeit der Versicherung. Da derzeit die Dauer der Krise nicht absehbar ist, empfehlen wir eine Vereinbarung zur Zahlungshilfe für eine Zeit von 6 bis 12 Monaten zu wählen.

### **Welche Fristen sind bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu beachten?**

Wurde eine befristete Vereinbarung zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten mit uns getroffen, ist zum Ende der Vereinbarung nichts zu unternehmen. Die Beiträge für die Versicherung werden automatisch wieder auf die ursprüngliche Höhe angepasst. Wurde eine Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion für eine Zeit länger als 6 Monate vereinbart und biometrische Risiken (z.B. Todesfall, Berufsunfähigkeit usw.) sind mitversichert, ist eine neue Gesundheitserklärung erforderlich.

### **Wie erfolgt gegebenenfalls der Ausgleich der ausstehenden Beiträge?**

Zum Ausgleich der ausstehenden Beiträge stehen in Abhängigkeit vom Produkt und der rechtlichen bzw. steuerlichen Restriktionen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Dies sind u.a. die Zahlung höherer Beiträge für die Restlaufzeit der Versicherung, eine einmalige Nachzahlung oder die Verrechnung mit dem Wert der Versicherung.

### **Was ist aus steuerlicher Sicht bei der Nachzahlung von Beiträgen bei einer Direktversicherung, Rückdeckungsversicherung oder Pensionskasse zu beachten?**

Bei der Nachzahlung von Beiträgen zu einer Direktversicherung oder einem Pensionskassenvertrag dürfen die jährlichen steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Bei einer Rückdeckungsversicherung gibt es keine steuerlichen Restriktionen. Hier empfehlen wir aber den steuerlichen Berater des Kunden hinzuzuziehen.

### **Was ist, wenn Ihr Kunde später nicht nachzahlen kann (bei Stundung, Beitragsfreistellung, -aussetzung etc.)?**

Das ist abhängig von der Art der Vereinbarung. In Abhängigkeit vom Produkt und den rechtlichen und steuerlichen Restriktionen können die ausgesetzten Beiträge ggf. mit dem Wert der Versicherung verrechnet werden. Dadurch würden sich die Garantieleistungen reduzieren.

### **Läuft das Mahn- und Kündigungsverfahren unverändert weiter?**

Für Versicherungen der betrieblichen Altersversorgung wird das Mahnverfahren für die Fälligkeiten vom 01.03. bis 30.06. verspätet gestartet.

### **Was ist zu tun, wenn bereits Beitragsrückstände angemahnt wurden?**

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit der Vertragsabteilung in Verbindung, damit gemeinsam eine individuelle Lösung gefunden werden kann.

### **Mitarbeiter haben die Möglichkeit unbezahlten Urlaub zu nehmen. Was sind die Konsequenzen für die Entgeltumwandlung bzw. bei Arbeitgeberfinanzierung/Bezuschussung?**

Für die Zeit des unbezahlten Urlaubs besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Eine Entgeltumwandlung inklusive Zuschussung ist daher während dieser Zeit nicht möglich.

Bei einer Arbeitgeberfinanzierung sind die Konsequenzen abhängig von der individuellen Versorgungszusage, Versorgungsordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen.

### **Gelten die Regelungen bei Zahlungsschwierigkeiten auch für Gesellschafter Geschäftsführer und/oder Vorstände?**

Ja, es gibt keinen Unterschied. Es ist allerdings zu beachten, dass die besonderen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen anzupassen sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ein Unternehmen seine arbeitgeberfinanzierten Leistungen (befristet) aussetzen oder reduzieren?**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer zur Zahlung des vereinbarten Beitrages verpflichtet. Wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht in der vereinbarten Höhe erbringt, wird der Versicherungsvertrag entsprechend angepasst und die Leistungen verringern sich. Ohne eine arbeitsrechtliche Vereinbarung kommt es ggf. zu einer Einstandspflicht des Arbeitgebers. Eine Änderung der arbeitgeberfinanzierten Leistungen ist abhängig von der individuellen Versorgungszusage, Versorgungsordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen. Hier empfehlen wir eine individuelle Prüfung durch den Rechtsberater des Arbeitgebers.

## **Besonderheiten bei Verträgen im Rahmen der Unterstützungskasse:**

### **Ist bei einer Versorgung, die im Rahmen einer Unterstützungskasse rückdeckt ist, eine Zahlungsunterbrechung bzw. -reduzierung möglich?**

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer, aber auch gegenüber der Unterstützungskasse zur Erbringung der vereinbarten Zuwendungen (Beiträge zur Versicherung) verpflichtet. Wenn der Arbeitgeber die Zuwendungen nicht in der vereinbarten Höhe erbringt, wird die Rückdeckungsversicherung entsprechend angepasst und die Leistungen aus dieser verringern sich entsprechend. Ohne eine arbeitsrechtliche Vereinbarung, käme es dann zu einer Einstandspflicht des Arbeitgebers.

Es gilt auch für diesen Durchführungsweg, dass eine Aussetzung, oder Reduzierung der Zuwendungen arbeitsrechtlich zulässig ist. So kann z.B. eine Entgeltumwandlungsvereinbarung herabgesetzt oder eine arbeitgeberfinanzierte Zusage einvernehmlich geändert werden. Wichtig ist, dass derartige Änderungen auch arbeitsrechtlich wirksam vereinbart werden müssen, damit es nicht zu einer Einstandspflicht des Arbeitgebers kommt.

### **Welche steuerlichen Besonderheiten sind bei Zahlungsunterbrechungen oder –reduzierungen bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse zu beachten?**

Die Aussetzung, Reduzierung oder Einstellung der Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse kann zu steuerlichen Folgen hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs führen. Denn sinkende Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse führen gemäß § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. c Satz 2 EStG grundsätzlich zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs.

Steuerlich unbedenklich ist eine Aussetzung oder Reduzierung der Zuwendungen, wenn die dadurch entstehenden fehlenden Zuwendungen im selben Kalenderjahr noch nachgezahlt werden.

Dabei ist es unerheblich, ob dies durch eine Einmalzahlung oder durch mehrere Raten innerhalb dieses Kalenderjahres geschieht.

Eine dauerhafte Verminderung der laufenden Beiträge führt ausnahmsweise nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn sie zurückzuführen ist auf

- eine Änderung der Versorgungszusage,
- die Reduzierung einer Entgeltumwandlung auf Verlangen des Arbeitnehmers oder
- gesetzlich vorgegebene Faktoren.

Beruhet die Verminderung der Beiträge auf einer Änderung der Versorgungszusage oder einer Reduzierung der Entgeltumwandlung, sind die Zuwendungen weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlen sind.

So ist beispielsweise eine Beitragsreduzierung infolge eines Wechsels von einem Vollzeit- zu einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis steuerunschädlich für einen Betriebsausgabenabzug nach § 4 d EStG. Auch sachliche Gründe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Reduzierung von Versorgungsansprüchen, die aufgrund einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Verminderung der zugesagten Leistungen und damit der Beitragszahlungen an die Versicherung führen, stehen einem Betriebsausgabenabzug nach § 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG nicht entgegen (BMF, Schreiben v. 31.1.2002, IV A 6 – S 2144c 9/01, unter 2., BStBl. I 2002, S. 214).

### **Gibt es Besonderheiten für Gesellschafter-Geschäftsführer?**

Besondere Sorgfalt gilt bei Versorgungsleistungen, die zugunsten eines Gesellschafter-Geschäftsführers eingerichtet wurde. In diesen Fällen bedarf die Änderung der Versorgungszusage grundsätzlich einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterbeschluss ist dem Verwalter der Unterstützungskasse mit einzureichen.

### **An wen kann ich mich mit konkreten Fragen wenden?**

Gerne ist die Unterstützungskasse bei der Durchführung Ihrer Anliegen behilflich. Eine rechtliche oder steuerliche Einzelfallberatung durch die Unterstützungskasse oder die Versicherungsgesellschaft ist aus Gründen des Rechtsdienstleistungsgesetzes allerdings nicht möglich. Generell empfehlen wir daher, dass Arbeitgeber aufgrund der arbeitsrechtlichen Situation und der steuerlichen Restriktionen vor Reduzierung oder Aussetzung der Zuwendungen Rücksprache mit ihrem rechtlichen bzw. steuerlichen Berater halten sollten.

### **Besonderheiten bei Kurzarbeitergeld:**

#### **Wie wirkt sich Kurzarbeit auf eine bestehende Entgeltumwandlung aus?**

Wenn Kurzarbeit beantragt ist und der Arbeitnehmer weiterhin Entgelt vom Arbeitgeber bezieht und zusätzlich Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit erhält, kann die Entgeltumwandlung unverändert fortgeführt werden.

Erhält der Arbeitnehmer dagegen nur Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld = 0) kann keine Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung durchgeführt werden, da es sich bei der Zahlung der Bundesagentur für Arbeit um eine Lohnersatzleistung eines Dritten handelt,

### **Kann bei Kurzarbeit die Beitragszahlung für die Entgeltumwandlung ausgesetzt oder gekürzt werden?**

Ja, das ist möglich. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Veränderung in der Beitragszahlung unmittelbare Auswirkungen auf die erwarteten Leistungen und den Versicherungsschutz hat. Auch kann es dazu kommen, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Beiträge wieder in der ursprünglichen Höhe gezahlt werden, eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld = 0 können die Beiträge zur Versicherung gerne privat von der versicherten Person weitergezahlt werden.

### **Was ist, wenn Ihr Kunde mehrmals/erneut von Kurzarbeit betroffen ist?**

Es ist dann eine individuelle Prüfung der weiteren Möglichkeiten erforderlich.

### **Läuft die Beitragszahlung für die Entgeltumwandlung bei Kurzarbeitergeld automatisch weiter oder muss der Arbeitgeber etwas unternehmen?**

Bezieht der Arbeitnehmer noch Entgelt von seinem Arbeitgeber und soll die Entgeltumwandlung unverändert fortgeführt werden, sind vom Arbeitgeber keine Aktivitäten erforderlich.

Wird kein Entgelt mehr vom Arbeitgeber gezahlt, klären Sie bitte mit dem Arbeitgeber, wie mit den Beiträgen zu der Versicherung verfahren werden soll.

### **Beginnt die Beitragszahlung für die Entgeltumwandlung nach Beendigung der Kurzarbeit automatisch oder muss der Arbeitgeber etwas unternehmen?**

Wurde die Zahlungshilfe befristet vereinbart, muss der Arbeitgeber nichts unternehmen. Die Beitragszahlung wird von uns automatisch auf die ursprünglich vereinbarte Höhe geändert. Wurde keine Befristung vereinbart, benötigen wir eine Mitteilung zu welchem Termin die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden soll.

### **Können die wegen Kurzarbeit nicht gezahlten Beiträge nachgezahlt werden?**

Unter Umständen besteht die Möglichkeit - abhängig von steuerlichen Restriktionen und dem Produkt-, die nicht gezahlten Beiträge durch eine Einmalzahlung oder künftig höhere Beiträge nachzuzahlen

### **Der Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung. Wird dieser auch während der Kurzarbeit gezahlt?**

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber noch Entgelt, ist der Arbeitgeber verpflichtet auch den Zuschuss zur Entgeltumwandlung weiterhin zu entrichten. Bezieht der Arbeitnehmer ausschließlich Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit, ist eine Entgeltumwandlung nicht mehr möglich. Dadurch erlischt auch der Anspruch auf den Arbeitgeber-Zuschuss.

### **Ich erhalte eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Wird diese auch bei Kurzarbeit von meinem Arbeitgeber bedient?**

Die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung wird zunächst grundsätzlich von Kurzarbeit nicht tangiert. Bei Versorgungssystemen, bei denen eine Abhängigkeit zum Arbeitsentgelt besteht (sog. entgeltabhängige Versorgungszusagen) können sich Auswirkungen ergeben. Dies kann insbesondere bei einer vorübergehenden, vollständigen Einstellung der Arbeit (Kurzarbeitergeld = 0) zu einem Wegfall der Arbeitgeberbeiträge führen, wenn die Zahlung der Beiträge an den Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber gekoppelt ist. Jedoch können Versorgungsordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge andere Regelungen vorsehen.

### **Was passiert, wenn es während einer Beitragsstundung, Zahlungsunterbrechung, Grundbeitrag etc. zu einem Leistungsfall kommt? Welche Leistungshöhe wird erbracht?**

Bei einer Beitragsstundung besteht der Versicherungsschutz in der ursprünglich vereinbarten Form weiter. Ist zum Zeitpunkt der Leistungspflicht die Stundung noch gültig, werden die gestundeten Beiträge an der Leistung gekürzt. Wird eine Zahlungsunterbrechung oder ein Grundbeitrag vereinbart, verringert sich der Versicherungsschutz. Im Leistungsfall wird die jeweils gültige Leistung erbracht.



## Ihre Ansprechpartner

Wenden Sie sich gerne an Ihr/e Key Account Manager/in oder direkt an die Kollegen in der Vertragsabteilung. Alle Mitarbeiter der Gothaer werden Sie bei der individuellen Lösungsfindung gerne unterstützen.

Sie haben Fragen zu einem bestehenden Vertrag? Bitte wenden Sie sich unter Angabe der Versicherungsnummer an **lv\_service@gothaer.de**

Diese E-Mail-Adresse unterliegt der Arbeitssteuerung, Anfragen im Zusammenhang mit Corona werden priorisiert bearbeitet.

**Für die telefonische Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte die Ihnen bekannten Rufnummern.**

Weitere Informationen finden Sie auch im Maklerportal unter **www.makler.gothaer.de**